



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 32/Jahrgang 2011	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.12.2011
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Ruhrstraße 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## **Bekanntmachung**

### **Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“**

vom 07.12.2011

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### **1. Einleitungsbeschluss**

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Daher ist im Rahmen des Bebauungsplanes kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden selbstverständlich in das Verfahren eingestellt.

#### **2. Aufhebung von Festsetzungen**

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, das im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11(v)“ städtebauliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“ vom 27.02.1970 bestehen, die mit Rechtskraft des neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt sind.

Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

#### **3. Auslegungsbeschluss**

Der Planungsausschuss beschließt weiterhin den in der Sitzung vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Horbeckstraße – G 11 (v)“ mit seiner Begründung und beauftragt die Verwaltung diesen Entwurf mit Begründung und den Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“ vom 27.02.1970, mit den bisher bestehenden Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung soll die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt vom Investor ein Entwurf des Durchführungsvertrages vor, der mit der Stadt im Grundsatz abgestimmt wurde (Anlage 1 der Drucksache).“

## II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes veröffentlicht.

## III

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270, 271) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

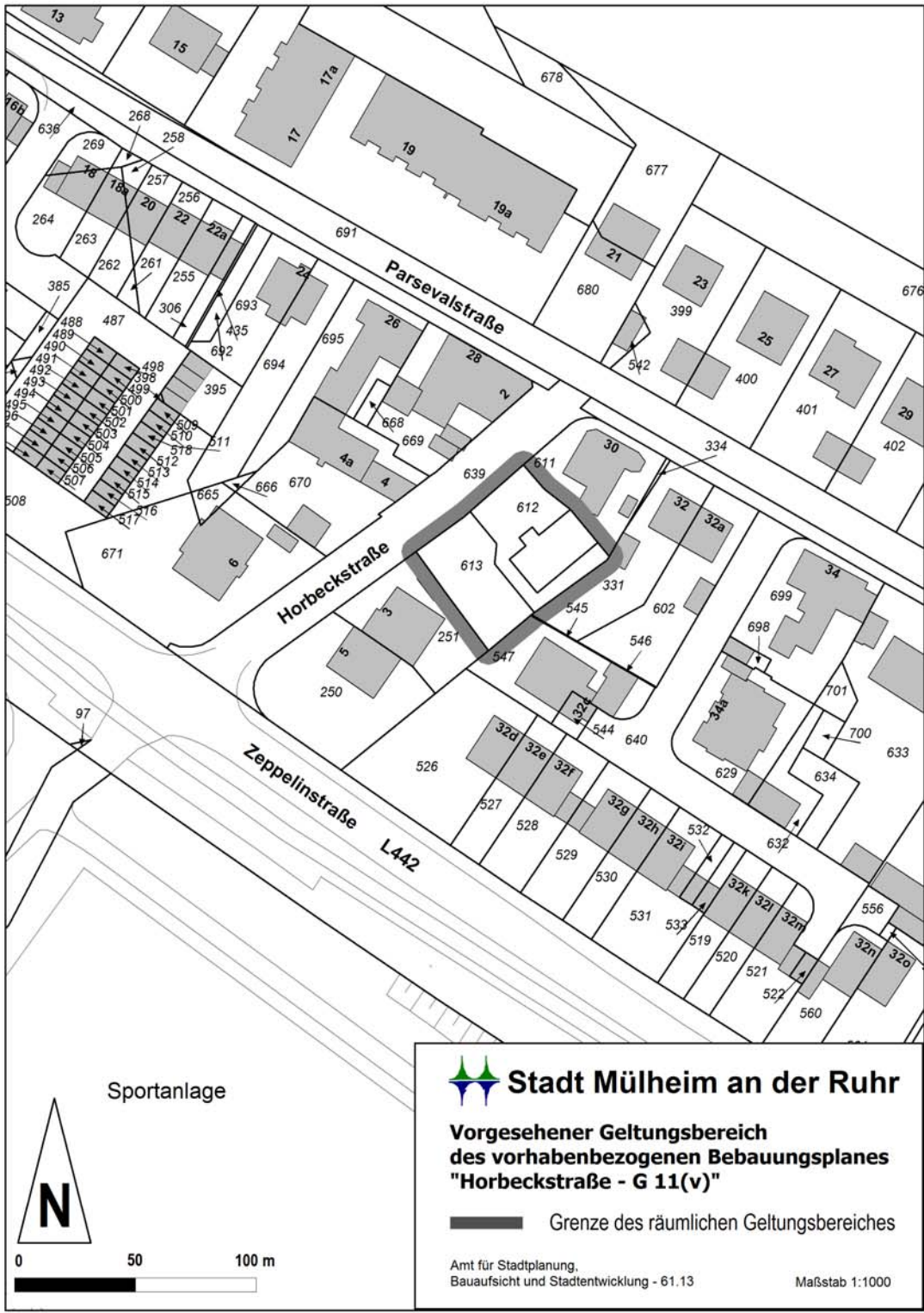
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2011


Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



 **Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Vorgesehener Geltungsbereich  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
"Horbeckstraße - G 11(v)"**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Amt für Stadtplanung,  
Bauaufsicht und Stadtentwicklung - 61.13

Maßstab 1:1000

Stand: November 2011